

A2 K 10762/18



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

EINGEGANGEN
23. Nov. 2020
SCHMIDT
Rechtsanwälte

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schmidt und Raquet,
König-Karl-Straße 49, 70372 Stuttgart, [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, Az: [REDACTED]-237

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 2. Kammer - durch die RichterIn Schumann als
Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 2020

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutz zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.03.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Klägerin zu einem Drittel und die Beklagte zu zwei Dritteln.

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Sie ist eine im Jahr 1997 geborene Staatsangehörige Gambias, vom Volk der Mandingo und islamischen Glaubens. Nach ihren Angaben verließ sie ihr Heimatland im [REDACTED] 2016 und reiste am 09.01.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie einen Tag später einen förmlichen Asylantrag stellte.

Bei ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 20.01.2017 gab die [REDACTED] an, dass sie in ihrer Ausreise ihr ganzes Leben in Kotu gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern gelebt zu haben. Sie habe die Highschool mit der zwölften Klasse abgeschlossen und anschließend als Händlerin und Hausmädchen Geld verdient. Zu ihren Fluchtgründen befragt, gab sie an, sie habe Probleme mit ihren Eltern gehabt. Sie sei beschnitten worden und dadurch empfinde sie keine Gefühle für Männer. Sie sei deshalb lange allein gewesen und habe sich mit einigen Frauen angefreundet, die lesbisch waren. Mit diesen habe sie sich auch getroffen. Sie habe mit keiner von diesen Frauen eine Beziehung gehabt, aber Gefühle für sie empfunden. Dies hätten ihre Eltern mitbekommen und sie zwingen wollen, einen Mann zu heiraten, der 40 Jahre alt sei. Sie sei von ihren Eltern oft misshandelt und geschlagen worden. Deshalb habe sie immer noch Schmerzen im Knie. Ihr Vater sei Imam in der Gegend gewesen. Ihre Eltern hielten es für eine Schande, wenn sie nicht heirate, sondern sich stattdessen mit Frauen verbinde. Ihr Vater habe sie schließlich weggeschickt, sodass sie sich entschlossen habe, das Land zu verlassen. Bei einer Rückkehr befürchte sie, getötet oder lebenslang inhaftiert zu werden.

Mit Bescheid vom 14.03.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz ab (Ziff. 1-3), stellte fest, dass keine komplementären Abschiebungsverbote vorliegen (Ziff. 4), drohte ihr die Abschiebung nach Gambia an (Ziff. 5) und traf eine Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (30 Monate ab der Abschiebung, Ziff. 6). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die

- 3 -

Klägerin habe keinen Anspruch auf die geltend gemachten Rechtspositionen, weil ihr Sachvortrag nicht als glaubhaft zu bewerten sei.

Ausweislich der in der Akte des Bundesamtes befindlichen Zustellungsurkunde wurde der Bescheid am 17.03.2017 durch Übergabe an einen zum Empfang ermächtigten Vertreter der Erstaufnahmeeinrichtung zugestellt. Am 12.11.2018 hat sie Klage erhoben und einen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt. Zur Begründung machen sie geltend, die Klage sei zulässig, weil die Zustellung fehlerhaft sei; jedenfalls sei ihr Wiedereinsetzung zu gewähren, weil sie den Bescheid erst am 05.11.2018 erhalten habe. Die geltend gemachten Ansprüche stünden ihr zu, weil sie bei einer Rückkehr der Zwangsheirat ausgesetzt sei; außerdem müsse sie Verfolgung durch ihre Familie fürchten, weil sie lesbisch sei. Ihre erfolgte Bescheidung, die das Bundesamt unzureichend gewürdigt habe, ergebe sich aus einem Attest der Albfilskliniken vom [REDACTED] 2018.

Sie beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 14.03.2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass bei ihr ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Gambia vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Erwiderung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin einverstanden erklärt.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin informatorisch angehört worden. Sie hat angegeben, Gambia aus Angst vor einer drohenden Zwangsheiße verlassen zu

- 4 -

haben. Ihr Vater, der Imam sei, habe, als er herausgefunden habe, dass die Klägerin sich mit einer lesbischen Frauengruppe getroffen habe, versucht, sie zur Eingehung einer Ehe mit einem älteren Mann zu nötigen. Als sie sich geweigert habe, habe er sie geschlagen und misshandelt, weshalb sie schließlich ausgereist sei. Die erfolgte Beschneidung verursache bei ihr nach wie vor gesundheitliche Probleme, was sich aus den vorgelegten Attesten ergebe.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der dem Gericht vorliegenden Akte des Bundesamts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche die Berichterstatterin anstelle der Kammer trotz Ausbleibens Beteiligter in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann (§ 87a Abs. 2 u. 3, § 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig (dazu I.) und hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Klägerin hat über den Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG (dazu III.) hinaus keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, dazu II). Die Übrigen Ziffern des Bescheids sind dennoch rechtswidrig und daher aufzuheben (dazu IV.).

I. Die Klage ist zulässig. Sie ist zwar verfristet (dazu 1.) jedoch ist der Klägerin auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (dazu 2.).

1. Die Klage ist verspätet erhoben worden. Die Zustellung des angegriffenen Bescheids galt hier - weil die Klägerin in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht war - gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 AsylG jedenfalls drei Tage nach Übergabe an die Erstaufnahmeeinrichtung als bewirkt. Ausweislich der in der Akte des Bundesamtes befindlichen Zustellungsurkunde wurde der Bescheid am 17.03.2017 durch Übergabe an einen zum Empfang ermächtigten Vertreter der Erstaufnahmeeinrichtung zugestellt, sodass der Bescheid drei Tage später, also am 20.03.2017, als zugestellt galt.

Am nachfolgenden Tag begann die Klagefrist zu laufen, die hier jedoch abweichend von § 74 Abs. 1 AsylG ein Jahr beträgt (§ 58 Abs. 2 Satz 1 AsylG). Es kann nämlich nicht nachvollzogen werden, ob dem Bescheid vom 14.03.2017 eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war. In der Akte des Bundesamtes befinden sich sowohl eine Rechtsbehelfsbelehrung, die als zuständiges Verwaltungsgericht das Verwaltungsgericht Karlsruhe ausweist als auch eine, die das Verwaltungsgericht Freiburg benennt. Es ist aus der Akte nicht erkennbar, welche Rechtsbehelfsbelehrung die Klägerin erhalten hat. Dieser Dokumentationsmangel, der im Laufe des Verfahrens auch trotz Aufforderung nicht nachgebessert wurde, geht zu Lasten des Bundesamtes.

Die Klagefrist endete hier also am 21.03.2018. Diese hat die Klägerin versäumt, da die Klage erst am 12.11.2018 beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

2. Der Klägerin ist jedoch auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 60 Abs. 1 VwGO).

Danach ist auf Antrag Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Dies ist vorliegend der Fall. Die Klägerin hat mit der Klageerhebung ausführlich dargestellt, dass die Ausgabe von Post in der von ihr bewohnten Erstaufnahmeeinrichtung mittels eines „Card-Systems“ ausgestaltet war, sie jedoch zu keinem Zeitpunkt darüber über den Eingang von Schriftstücken, insbesondere nicht den Eingang des Bescheids, informiert wurde. Sie hat weiter ausgeführt, dass sie vom konkreten Inhalt des Bescheids erst am 05.11.2018 Kenntnis genommen hat, nachdem ihr durch die Ausländerbehörde Ende Oktober des Jahres 2018 mitgeteilt wurde, dass ihr Asylverfahren abgeschlossen sei und anschließend durch ihre Prozessbevollmächtigte bei der Beklagten eine entsprechende Anfrage gestellt hat. Diesen Vortrag ist die Beklagte nicht im Ansatz entgegengetreten, obwohl sie bereits mit Eingangsverfügung am 16.11.2018 seitens des Gerichts aufgefordert wurde, sich unverzüglich zur Zustellung des Bescheids zu äußern. Vielmehr hat sie ausweislich der Behördenakte die bereits erfolgte Bestandskraftmitteilung aufgehoben und sich im Klageverfahren zur Sache eingelassen.

Die versäumte Rechtshandlung (hier die Erhebung der Klage) wurde auch binnen der zweiwöchigen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO) Frist nach Wegfall des Hindernisses - dem Erhalt des Bescheids am 05.11.2018 - nachgeholt (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO), nämlich am 12.11.2018.

II. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Dabei reicht es nach § 3b Abs. 2 AsylG aus, dass ihm von den Verfolgern eines dieser Merkmale zugeschrieben wird. Eine Verfolgung mit der in § 3a AsylG beschriebenen Intensität kann dabei nach § 3c AsylG von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer kein interner Schutz bestehen, § 3e AsylG (vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 - 1 C 29.17 - juris). Bei der Prognose, ob diese Umstände eintreten werden, ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“) zugrunde zu legen. Nach Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU kommt dabei Vorverfolgten die tatsächliche Vermutung zugute, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften, was dem Tatrichter im Rahmen freier Beweiswürdigung obliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 - juris).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Klägerin nicht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die drohende Zwangsverheiratung (dazu a)) als auch soweit die Klägerin vorgetragen hat, homosexuell zu sein (dazu b)) Schließlich führt auch ihr Vorbringen, bei einer

Rückkehr müsse sie eine erneute Beschneidung fürchten, nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu c))

a) Die Berichterstatterin ist zwar aufgrund des glaubhaften Vortrags der Klägerin überzeugt, dass sie ihre Heimat aufgrund einer drohenden Zwangsverheiratung verlassen hat, dies rechtfertigt jedoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Rechtsgründen nicht.

aa) Die Berichterstatterin geht nach dem Vortrag der Klägerin davon aus, dass diese Gambia aus Furcht vor einer drohenden Zwangsverheiratung mit einem älteren Mann verlassen hat. Die Klägerin hat bereits in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt das diesbezügliche Verfolgungsgeschehen glaubhaft geschildert, in der mündlichen Verhandlung aber noch detaillierter und anschaulicher wiederholt und sämtliche Nachfragen des Gerichts ausführlich und überzeugend beantwortet, ohne dass dabei Widersprüche oder Ungereimtheiten aufgetreten wären. Teile ihres Vortrags, etwa ihre erfolgte Beschneidung, hat sie durch die Vorlage eines entsprechenden fachärztlichen Attests belegt.

bb) Die erforderliche Merkmalbezogenheit der erlittenen verabscheuungswürdigen Zwangsverheiratung mit Misshandlungen, welche der Klägerin bei einer Rückkehr wieder drohen könnten, lässt sich aber nicht ausreichend erkennen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, die Genfer Flüchtlingskonvention und die Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU zählen das Geschlecht als Verfolgungsmerkmal nicht unmittelbar auf. Die Klägerin müsste daher als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG von der erlebten Verfolgung betroffen gewesen sein (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG). Daran fehlt es.

Als eine bestimmte soziale Gruppe gilt nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, der Art. 10 Abs. 1 Buchst d der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU entspricht, eine Gruppe insbesondere dann, wenn

- ihre Mitglieder angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht oder nur äußerst schwer verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität

- 8 -

oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten

und

- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Diese Merkmale müssen nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - zumindest regelmäßig („insbesondere“) - kumulativ vorliegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.09.2019 - 1 B 54.19 - juris), obwohl dies aus dem reinen Wortlaut und der Systematik des Gesetzes nicht zu entnehmen ist.

Es spricht viel dafür, dass in Gambia überwiegend Frauen zwangsverheiratet werden. Es mag zwar sein, dass vereinzelt auch Männer einer arrangierten Ehe zugeführt werden, doch in den weit überwiegenden Fällen sind Frauen betroffen. Die Ehe von Kindern unter 18 Jahren ist in Gambia zwar illegal. Trotzdem sind etwa 34 % der Mädchen unter 18 Jahren und 10 % unter dem Alter von 15 Jahren verheiratet. Die Verheiratung von Minderjährigen wird vor allem im dörflichen Umfeld unter Berufung auf islamische Gesetze praktiziert. Aus einem Bericht von OFPRA (Division de l'information, de la documentation et des recherches v. 23.01.2017, Kurzbericht zu Zwangsehen in Gambia, abrufbar über ecoi.net) geht hervor, dass zwischen 2008 und 2014 neun Prozent der Mädchen mit 15 Jahren und 30 Prozent mit 18 Jahren verheiratet waren. Zwischen 2010 und 2015 waren 24 % der gambischen Frauen (10-19) verheiratet, während für dieselbe Altersgruppe der Anteil der betroffenen Männer bei null liegt. Laut der NGO-Plattform GirlsNotBrides sind 38,8 Prozent der 15- bis 19-jährigen Mädchen in Gambia verheiratet: Jedes dritte Mädchen würde so verheiratet sein, bevor es 18 ist (vgl. <https://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/gambia/>, zuletzt abgerufen am 03.11.2020). Nach dem Gesetz hat jeder Bürger das Recht zu heiraten, sofern beide Parteien frei und uneingeschränkt zustimmen. Im Gewohnheitsrecht und in der Scharia wird jedoch ein Ehevertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vormund der Braut („wali“) geschlossen, nicht zwischen Bräutigam und Braut selbst (vgl. SIGI - Social Institutions & Gender Index 2019- Gambia, Länderprofil über die Diskriminierung von Frauen und Mädchen (Gesetze, gesellschaftliche Normen und Praktiken, Dez. 2018, abrufbar über ecoi.net). Eine frühe Heirat zwingt Teenager zu einem Erwachsenenleben, auf das viele nicht vorbereitet sind, sowohl moralisch als auch physisch. Frühehe führt häufig zu einer

Frühschwangerschaft, die zu Komplikationen der reproduktiven Gesundheit führen und zu Isolation oder zum Tod führen kann. Die meisten verheirateten Mädchen werden zu „Kindern“. Sie können nicht nur keine reguläre Schulausbildung absolvieren, sondern müssen auch eine hohe Belastung wegen der Haushaltsführung ertragen (OFPR, a.a.O.).

In jedem Fall sind die sich aus einer Zwangsehe ergebenden Konsequenzen für Frauen in der Regel deutlich gravierender als für Männer. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist verbreitet, trotz des „National Plan of action on genderbased violence 2013-2017“, mit dem die Regierung versucht, Gewalt gegen Frauen zu senken (vgl. Anfragebeantwortung zu Gambia: Häusliche Gewalt, Schutzfähigkeit und -willigkeit des Staates ACCORF v. 14.12.2018, abrufbar über ecoi.net). Auch Vergewaltigung in der Ehe kommt vor und ist nicht kriminalisiert. Die Polizei betrachtete sie im Allgemeinen als eine häusliche Angelegenheit außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Misshandlungen werden oft nicht gemeldet, weil die Opfer Angst vor Repressalien, ungleichen Machtverhältnissen, Stigmatisierung, Diskriminierung und Druck von Familie und Freunden hatten (USDOS - US Department of State Gambia, Jahresbericht zur Menschenrechtslage im Jahr 2019). Es gibt keine effektiven Beschwerdemechanismen für Gewalt gegen Frauen, was sich in einer niedrigen Verfolgungsrate und unzureichender Unterstützung von Opfern auswirkt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 05.08.2019, S. 6).

Allerdings fehlt es vorliegend bei der sozialen Gruppe an der „Andersartigkeit“, die das Gesetz vorsieht. Es ist unmöglich, die Betroffenen als eine von ihrer Umgebung wahrnehmbare abgegrenzte Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4b AsylG aufzufassen (so in einem vergleichbaren Fall aus einem anderen Herkunftsland auch VG Karlsruhe, Urt. v. 19.07.2019 - A 10 K 15283/17 - juris; a.A. - allerdings ohne das Erfordernis des § 3b Abs. 1 Nr. 4b AsylG zu subsumieren - VG Münster, Urt. v. 24.01.2020 - 4 K 534/18.A - juris). Es kann dabei nur auf die Sichtweise der übrigen Gesellschaft ankommen (BVerwG, Beschl. v. 17.09.2019 - 1 B 45.18 - juris; Marx, AsylG, 10. Auflage 2019, § 3b Rn. 21). Dieser ist die abgrenzbare Zuordnung solcher betroffenen Frauen nicht möglich. Dies gilt insbesondere, da die Zwangsverheiratung in Gambia verbreitet ist und gerade auch viele minderjährige - trotz eines entsprechenden Verbots (siehe dazu III.) Kinder verheiratet sind.

- 10 -

b) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Klägerin wegen ihrer vorgetragenen Homosexualität führt ebenso nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

aa) Es kann offen bleiben, ob die Klägerin homosexuell ist. Denn gemäß § 3b Abs. 2 AsylG ist es ausreichend, dass ihr ein Merkmal von einem Verfolger zugeschrieben wird.

bb) Eine Vorverfolgung von staatlicher Seite hat die Klägerin nicht geltend gemacht, insbesondere hat sie angegeben, als Teil der Frauengruppe nicht verhaftet worden zu sein.

Dies entspricht auch den Erkenntnissen des Gerichts zur Lage Homosexueller in Gambia. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist auch vor dem Machtwechsel in Gambia davon ausgegangen, dass Homosexuellen durch die staatliche Verurteilung der Homosexualität in Gambia in der Praxis nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht. Er hat - freilich aus heutiger Sicht aus älteren Quellen - den Schluss gezogen, dass es an hinreichenden Belegen dafür fehle, dass strafrechtliche Verurteilungen gambischer Staatsangehöriger im Zusammenhang mit dem Vorwurf homosexueller Handlungen erfolgen (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 26.10.2016 - A 9 S 908/13 - juris; VG Freiburg, Urteil vom 29.03.2018 - A 1 K 4602/16 - juris).

Dass sich dies nach dem Machtwechsel in Gambia im Jahr 2017 derart geändert hat, dass nunmehr eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung aufgrund von Homosexualität in Gambia droht, ist auch nach neueren Erkenntnismitteln nicht ersichtlich.

Es ist zwar festzustellen, dass Homosexualität in Gambia nach wie vor unter Strafe steht. Eine Reihe von Artikeln aus dem gambischen Strafgesetzbuch kriminalisieren homosexuelle Handlungen. So gelten „unnatürliche Verstöße“ als Straftaten, die mit bis zu 14 Jahren Haft geahndet werden (Artikel 144 Strafgesetzbuch), allein der Versuch von homosexuellen Handlungen wird mit bis zu 7 Jahren Haft bestraft (Artikel

145 Strafgesetzbuch). Nicht zuletzt hat Gambia seit einer Gesetzesänderung von 2014 eine der schwerwiegendsten Kriminalisierung von Homosexualität weltweit eingeführt, „verschärfte Homosexualität“ (Artikel 144 §A Strafgesetzbuch) kann mit einer lebenslangen Gefängnisstrafe geahndet werden. Zu den verschärften Delikten zählt u.a./wenn der Straftäter HIV-positiv ist/ oder bei wiederholten Verstößen gegen das Gesetz (vgl. Arnold-Bergsträsser-Institut, Auskunft an VG Freiburg vom 06.08.2019, S. 2).

Die neue Regierung hat sich zwar von der homophoben Rhetorik der Vorgängerregierung distanziert, aber ohne eine eindeutige Gegenposition aufzunehmen. Nach Angaben der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch hat die Regierung von Adama Barrow versprochen, keine Strafverfolgung gegen gleichgeschlechtliche Paare auszuüben. Dieses Versprechen wurde 2017 in einem privaten Gespräch zwischen Forscherinnen von Human Rights Watch und dem Justizminister gemacht, was aber nirgendwo öffentlich wiederholt wurde. Insgesamt ist Präsident Barrow eher zurückhaltend in seine Äußerungen zu Homophobie in Gambia. So hat er in Gesprächen mit internationalen Geldgebern/ wie z.B. bei einem Treffen mit einer EU Delegation Anfang 2017 oder bei einem Treffen der Staatsoberhäupter des Commonwealth 2018 und 2019 gesagt, dass Homosexualität „kein Thema“ in Gambia wäre, aber ohne anzukündigen, sich konkret für die Entkriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einzusetzen (vgl. Arnold-Bergsträsser-Institut, Auskunft an VG Freiburg vom 06.08.2019, S. 2)

Andererseits wird in den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln auch ausgeführt, dass es seit dem Machtwechsel zu keinen öffentlich bekannten Ermittlungen, Verhaftungen oder Verurteilungen nach Artikel 144, 145 oder 147 des gambischen Strafgesetzbuchs gekommen sei, woraus man einerseits ableiten könne, dass es ein de facto Moratorium gibt oder dass jegliche Ermittlungsverfahren und Verurteilungen wegen homosexuellen Handlungen nicht öffentlich bekannt sind. Die letzten bekannt gewordenen Verhaftungen erfolgten nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes im Jahr 2015. Zu Verurteilungen kam es nicht.

(2) Die Klägerin beruft sich aber auch eine nichtstaatliche Verfolgung durch ihre Familie. Aus den verfügbaren Quellen lässt sich entnehmen, dass Homosexualität in

- 12 -

Gambia nach wie vor gesellschaftlich geächtet wird und Homosexuelle eine starke gesellschaftliche Diskriminierung erfahren (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, S. 6). Es gibt auch kein Antidiskriminierungsgesetz, das sie schützt (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation v. 24.03.2020, S. 20).

Die Klägerin macht eine Vorverfolgung durch ihren Vater geltend, der sie geschlagen habe, nachdem sie begonnen habe, die Frauengruppe zu besuchen. Es gibt aber stichhaltige Gründe, die eine Wiederholung dieser Art der Verfolgung im Falle einer Rückkehr der Klägerin entkräften (Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU). Die Klägerin hat nämlich in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage erklärt, dass sie in Deutschland ihre Homosexualität nicht ausgelebt hat. Während ihres Aufenthaltes in Deutschland hat sie nach ihren Angaben keine homosexuelle Beziehung gehabt oder eine solche angestrebt, auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hatte sie keine Partnerin. Vielmehr hat die Klägerin angegeben, dass sie sich auf ihre Gesundheit konzentrieren wolle. Daher ist auch nicht davon auszugehen, dass sie sich bei einer Rückkehr nach Gambia erneut mit der Frauengruppe treffen würde, mit der Folge, dass ihr seitens ihres Vaters keine Homosexualität unterstellt würde.

c) Es gibt auch stichhaltige Gründe dafür, dass sich die von ihr erlebte Zwangsbeschneidung nicht wiederholen wird.

Nach den verfügbaren Erkenntnismitteln wird in Gambia in vielen Landesteilen Zwangsbeschneidung praktiziert. Diese, von der nach Angaben von Unicef etwa 75 % der weiblichen Bevölkerung betroffen sein sollen, ist zwar seit Dezember 2015 verboten, aber dennoch weit verbreitet, da ein Beharren auf dieser „Tradition“ bei mindestens sieben der neun größten ethnischen Gruppen eine wirkliche Verbesserung verhindert. Weibliche Genitalverstümmelung wird an meist sehr jungen Mädchen durchgeführt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 05.08.2019, S. 6; BFA, Länderinformationsblatt v. 24.03.2020, S. 19). Dem entspricht die Angabe der Klägerin, diese schlimme Verletzung erlitten zu haben.

Es gibt aber auch hier stichhaltige Gründe, die eine Wiederholung dieser Art der Verfolgung im Falle einer Rückkehr der Klägerin entkräften (Art. 4 Abs. 4 der Anerken-

nungsrichtlinie 2011/95/EU). Abgesehen davon, dass sie weder beim Bundesamt noch auf die offene Frage der Berichterstatterin in der mündlichen Verhandlung, was sie bei einer Rückkehr befürchte, auf die erneute Zwangsbeschneidung abgestellt hat, haben nach den Erkenntnissen des Gerichts erwachsene Frauen eine Genitalverstümmelung gegen ihren Willen nicht zu befürchten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 05.08.2019, S. 6).

III. Die Klägerin hat aber einen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, da ihr bei einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden in Form einer erniedrigenden Behandlung durch ihren Vater droht.

Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist im Gesetz nicht näher definiert. Da die Vorschrift der Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU dient, ist sie in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Begriff in Art. 15b dieser Richtlinie auszulegen. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Art. 15b RL 2011/95/EU und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK ist unter einer unmenschlichen Behandlung die absichtliche, d.h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen, zu verstehen (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 11.04.2018 - A 11 S 924/17 - juris). Gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG kann die Gefahr eines ernsthaften Schadens infolge einer erniedrigenden Behandlung im Sinn von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Die Berichterstatterin ist überzeugt, dass Klägerin im Fall der Rückkehr mit schweren Repressalien rechnen müsste, weil sie sich der zwangsweisen Eheschließung entzogen hat. Der Vortrag der Klägerin ist insoweit glaubhaft, weil sie die Geschehnisse weitgehend übereinstimmend wie in der Anhörung beim Bundesamt geschildert hat, überzeugend beantworten konnte. Ihre Angaben stehen auch in Einklang mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln. Die Ehe von Kindern unter 18 Jahren ist in Gambia zwar illegal. Trotzdem sind etwa 34 % der Mädchen unter 18 Jahren und 10 % unter dem Alter von 15 Jahren verheiratet. Die Verheiratung von Minderjährigen wird vor allem im dörflichen Umfeld unter Berufung auf islamische Gesetze prak-

tiziert. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist verbreitet, trotz des „National Plan of action on genderbased violence 2013-2017“, mit dem die Regierung versucht, Gewalt gegen Frauen zu senken. Auch Vergewaltigung in der Ehe kommt vor und ist nicht kriminalisiert. Es gibt keine effektiven Beschwerdemechanismen für Gewalt gegen Frauen, was sich in einer niedrigen Verfolgungsrate und unzureichender Unterstützung von Opfern auswirkt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 05.08.2019, S. 6).

Die Verfolgung geht von der Familie, also nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG aus. Nach den vorliegenden Erkenntnissen (s.o.) ist davon auszugehen, dass die gambische Regierung nicht willens bzw. in der Lage ist, die Klägerin vor einer drohenden Zwangsverheiratung und deren Folgen zu schützen, weil dies als Privatangelegenheit angesehen wird. Die Klägerin kann auch in dem kleinen Staat Gambia in keinem anderen Landesteil Schutz vor Verfolgung finden (§ 3e AsylG). Sie hat glaubhaft geschildert, dass sie als alleinstehende junge Frau ohne Berufsausbildung und familiäre Unterstützung nicht in der Lage sei, sich zu ernähren, weil sie aufgrund ihrer Erkrankungen, insbesondere den sich aus ihrer Beschneidung ergebenden Folgen, keiner Beschäftigung nachgehen könne.

IV. Aufgrund Zuerkennung des subsidiären Schutzes kommt es auf die Hilfsverpflichtungsanträge der Klägerin nicht an und die sie belastenden Entscheidungen zu Ziffern 4. (Abschiebungsverbote), 5. (Abschiebungsandrohung) und 6 (Einreise- und Aufenthaltsverbot) sind aufzuheben, weil sie rechtswidrig sind (vgl. § 34 AsylG), und die Klägerin im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in ihren Rechten verletzen.

V. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils nach dem Anteil ihres Unterliegens (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO), wobei Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:

VF: 02.12.2020
F: 23.12.2020/81

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts,

- 15 -

des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

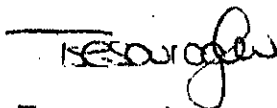
Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Gez. Schumann

Beglaubigt



Tsesouroglou
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle